

Neufassung der Satzung der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft



(in Kraft seit 15.02.2023)

Präambel

Die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (BWG) ist eine Vereinigung von Gelehrten. Sie hat zum Ziel, sich forschend, fördernd und vermittelnd mit den gesamtgesellschaftlichen Leistungen von Wissenschaft und Technik in einem steten interdisziplinären Diskurs auseinanderzusetzen.

So trägt sie zur Bildung einer wissensorientierten Gesellschaft bei.

Dabei sind die Technikwissenschaften sowohl mit den Naturwissenschaften und der Mathematik als auch mit den Geistes- und Sozialwissenschaften transdisziplinär verbunden. Das integrative Zusammenwirken ermöglicht die Transformation von akademischem zu beraterorientiertem Wissen.

Die Arbeit der BWG ist zielorientiert und wertebasiert. Ihre Mitglieder pflegen den fächerübergreifenden Dialog. Leitmaximen sind Toleranz, Geschlechtergerechtigkeit und Förderung einer umweltschonenden Wirtschaft und Gesellschaft. Die BWG erkennt in ihrem wissenschaftlichen Handeln die Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als für sich verbindlich an.

Abschnitt I: Grundlagen (§§ 1 – 6)

§ 1 Ziele und Aufgaben

Die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft dient der Förderung der Wissenschaften und ihrer Zusammenarbeit. Sie kooperiert mit anderen Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen und unterstützt die öffentliche Teilhabe an Forschung und Entwicklung. Mit der Expertise ihrer Mitglieder steht sie Politik und Medien als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie fördert junge Wissenschaftlerinnen und junge Wissenschaftler. Sie verleiht Auszeichnungen für erfolgreiche wissenschaftliche Leistungen.

§ 2 Rechtsform; Sitz

- (1) Die BWG ist Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Braunschweig.
- (3) Die BWG führt ein Dienstsiegel.

§ 3 Gliederungen der BWG

Die Gesellschaft hat drei Klassen:

- Klasse für Geisteswissenschaften,
- Klasse für Ingenieurwissenschaften,
- Klasse für Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 4 Mitglieder; Rechte und Pflichten

(1) Die Gesellschaft besteht aus *ordentlichen*, *korrespondierenden* sowie *außerordentlichen* Mitgliedern und *Ehrenmitgliedern*.

(2) Zu ordentlichen Mitgliedern können verdienstvolle Gelehrte gewählt werden, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben. Die Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder, welche das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt:

- 30 für die Klasse für Geisteswissenschaften,
- 40 für die Klasse für Ingenieurwissenschaften,
- 30 für die Klasse für Mathematik und Naturwissenschaften.

(3) Zu korrespondierenden Mitgliedern können ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz verdienstvolle Gelehrte gewählt werden, denen eine regelmäßige persönliche Teilnahme an den Sitzungen und Arbeiten der Gesellschaft nicht möglich ist. Sie können an allen Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder ist nicht beschränkt.

(4) Zu außerordentlichen Mitgliedern können Persönlichkeiten gewählt werden, die durch ihre Expertise oder ihre Funktion in der Organisation und der Förderung der Wissenschaft die Arbeit der BWG durch eine engere organisatorische Einbindung stärken können. Die außerordentlichen Mitglieder können an allen Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich durch hervorragende Verdienste um die BWG oder um die Erreichung der Ziele der BWG ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder können an allen Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(6) Ordentliche Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen vermögen, können die Überführung in den Status eines korrespondierenden Mitglieds beantragen. Auf Vorschlag ihrer Klasse kann durch den Vorstand die Mitgliedschaft in die eines korrespondierenden Mitglieds umgewandelt werden.

§ 5 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Mitglieder werden auf Vorschlag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und auf Antrag der zuständigen Klasse durch die Plenarversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verzicht oder Ausschluss.
- (3) Auf die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten verzichtet werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (4) Ein Mitglied kann wegen ehrenrührigen Verhaltens oder bei grober Verletzung der Ziele oder der Aufgaben der BWG ausgeschlossen werden.
- (5) Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung über die Zuwahlen.

§ 6 Junge BWG

- (1) Die Junge BWG (JBWG) bringt Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus Niedersachsen zusammen, um sie in einem besonderen Netzwerk wissenschaftlich zu fördern und in ihrem beruflichen Werdegang zu unterstützen.
- (2) Die JBWG hat den Status einer auf die Klassen bezogenen Arbeitsgemeinschaft der BWG. Sie verwaltet sich im Rahmen der Satzung der BWG und ihrer Geschäftsordnung selbst.
- (3) Die Mitglieder der JBWG nehmen an den wissenschaftlichen Aktivitäten der BWG teil.
- (4) Näheres regelt die von der Plenarversammlung der BWG beschlossene Geschäftsordnung der JBWG.

Abschnitt II: Organisation (§§ 7 – 16)

§ 7 Organe der BWG

Die Organe der BWG sind Plenarversammlung und Vorstand.

§ 8 Plenarversammlung

- (1) Die Plenarversammlung tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten unter Mitteilung einer Tagesordnung zu *ordentlichen* Sitzungen, *Hauptsitzungen* und *außerordentlichen* Sitzungen zusammen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung obliegt die Einladung der

dienstältesten Vizepräsidentin/dem dienstältesten Vizepräsidenten. Dies gilt auch für die Leitung der Sitzung.

(2) Die Plenarversammlung entscheidet über die Verleihung von Preisen der BWG, insbesondere der Gauß-Medaille. Näheres regeln Bestimmungen zu Preisverleihungen.

(3) Die ordentlichen Sitzungen dienen dem transdisziplinären wissenschaftlichen Gedankenaustausch. Sie finden in der Regel einmal im Monat statt, meist in Verbindung mit wissenschaftlichen Vorträgen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Eingeladen werden alle Mitglieder einschließlich der Mitglieder der JBWG.

(4) Hauptsitzungen dienen der Beratung und Beschlussfassung zu allen personellen und organisatorischen Angelegenheiten. Dazu gehören Wahlen und Ernennungen, Änderung der Satzung, Verabschiedung von Geschäftsordnungen und sonstigen Regularien, Genehmigung des Haushaltsplans, die Entlastung des Vorstands sowie Grundsatzfragen. Hauptsitzungen werden in der Regel zweimal im Jahr abgehalten. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Zu den Hauptsitzungen werden nur die ordentlichen Mitglieder eingeladen.

(5) Außerordentliche Sitzungen können mit einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn gewichtige, unvorhergesehene Umstände ein schnelles Handeln der Plenarversammlung zweckmäßig erscheinen lassen. Sie sind einzuberufen, wenn 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder, unabhängig von ihrer Klassenzugehörigkeit, die Einberufung förmlich beim Vorstand beantragen. Eingeladen werden nur die ordentlichen Mitglieder.

(6) Plenarversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(7) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Über sie ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen. Auch die Beschlussfähigkeit der Plenarversammlung ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(8) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Die Präsidentin/Der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Klassenvorsitzenden bilden den Vorstand. Er hat als Hauptaufgabe, den Haushaltsplan unter Einschluss des Stellenplans aufzustellen sowie über Inventar und Vermögen der Gesellschaft im Rahmen der Beschlüsse der Plenarversammlung zu verfügen und über Arbeitsvorhaben und Arbeitsweise der Gesellschaft zu beschließen. Darauf bezogene Aktionen sind vorab im Vorstand zu beraten.

(2) Den Vorsitz im Vorstand hat die Präsidentin/der Präsident, im Fall ihrer/seiner Verhinderung die dienstälteste Vizepräsidentin/der dienstälteste Vizepräsident.

- (3) Der Vorstand ist im Übrigen befugt, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse zu fassen, sofern die Entscheidung nicht in die Zuständigkeit der Plenarversammlung, der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsident(inn)en oder der Klassenvorsitzenden fällt.
- (4) Die Präsidentin/Der Präsident kann zur Beratung des Vorstands weitere Mitglieder der Gesellschaft und andere Persönlichkeiten hinzuziehen, deren Teilnahme im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (5) Eine außerordentliche Sitzung des Vorstands ist auf Verlangen einer Klasse einzuberufen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 10 Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

- (1) Die Leitung der Gesellschaft obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten. Sie/Er führt in allen Ausschüssen, soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, den Vorsitz, gibt bei allen mündlichen Abstimmungen im Falle der Stimmgleichheit mit ihrer/seiner Stimme den Ausschlag, unterzeichnet zusammen mit der Protokollführerin/dem Protokollführer die Sitzungsprotokolle und sorgt für die Ausführung der von der Plenarversammlung, dem Vorstand und weiteren Ausschüssen gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Präsidentin/Der Präsident hat das Hausrecht am Sitz der Gesellschaft. Sie/Er vertritt die Gesellschaft nach außen und schließt Verträge im Namen der Gesellschaft ab. Dabei hat sie/er die satzungsmäßigen Kompetenzen und Befugnisse des Vorstands und die Beschlüsse zu beachten und einzuhalten, die der Vorstand kraft seiner Zuständigkeit getroffen hat.
- (3) Sie/Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung im Benehmen mit den Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.
- (4) Die Präsidentin/Der Präsident wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Plenarversammlung in geheimer Abstimmung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.
- (5) Die Gesellschaft hat zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Die Stellvertretung der Präsidentin/des Präsidenten obliegt der dienstältesten Vizepräsidentin/dem dienstältesten Vizepräsidenten.
- (6) Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten vertreten sich gegenseitig. Eine/Einer der beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten ist für die Veranstaltung öffentlicher Vorträge zuständig, die/der andere für die Plenarvorträge und die Herausgabe der Veröffentlichungen

der Gesellschaft. Die beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten entscheiden gemeinsam darüber, wer von ihnen welche Aufgabe übernimmt.

(7) Für die Wahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten gilt Abs. 4 entsprechend.

(8) Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten erfolgt so, dass in jedem Jahr eine der jeweiligen Amtszeiten endet.

§ 11 Beendigung des Amtes des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsident(inn)en

(1) Die Ämter der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten erlöschen durch Tod, Rücktritt oder Amtsunfähigkeit wegen einer Krankheit.

(2) Der Rücktritt ist unbedingt und ohne Vorbehalt gegenüber den Mitgliedern zu erklären.

(3) Amtsunfähigkeit wegen Krankheit liegt dann vor, wenn die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident mindestens vier Monate die Amtsgeschäfte nicht wahrgenommen hat. Die förmliche Feststellung der Amtsunfähigkeit trifft der Vorstand.

§ 12 Klassenvorsitzende und Transdisziplinaritätsbeauftragte

(1) Die Leitung der Klasse obliegt der/dem Klassenvorsitzenden; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die ordentlichen Mitglieder jeder Klasse wählen aus ihrem Kreis in geheimer Abstimmung die/den Klassenvorsitzende/Klassenvorsitzenden für die Amtszeit von drei Jahren in der Weise, dass jedes Jahr eine/einer der Klassenvorsitzenden ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

(3) Zur Stärkung der transdisziplinären Verbundenheit zwischen den Klassen wird in jeder Klasse auf Vorschlag der/des Klassenvorsitzenden in offener Stimmabgabe für die Dauer von drei Jahren eine/ein Transdisziplinaritätsbeauftragte/Transdisziplinaritätsbeauftragter gewählt.

(4) Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird die/der Klassenvorsitzende durch die/den Transdisziplinaritätsbeauftragte(n) vertreten.

§ 13 Geschäftsstelle der BWG

- (1) Die Geschäftsstelle der BWG befindet sich am Sitz der BWG. Sie erfüllt die üblichen Aufgaben eines Sekretariats und die Buchhaltung der BWG. Das schließt die laufende Pflege der Homepage der Gesellschaft ein.
- (2) Über die Besetzung der Personalstellen entscheidet die Präsidentin/der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Weisungsbefugt gegenüber dem Personal sind die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, die Klassenvorsitzenden und die/der Archivbeauftragte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. In Konfliktfällen entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- (4) Die Entscheidung über die Archivierung der Akten (Vorgänge) der BWG trifft die/der Archivbeauftragte der Gesellschaft mit Unterstützung der Geschäftsstelle.

§ 14 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Sofern in der Satzung und in den auf ihrer Grundlage beschlossenen Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmt ist, gelten diese allgemeinen Verfahrensgrundsätze.
- (2) Die Abhaltung von Sitzungen im Online-Verfahren oder hybrid ist zulässig, sofern die gleichberechtigte Teilnahme der Mitglieder in technischer Hinsicht ohne einen für sie unzumutbaren Aufwand gewährleistet ist. Das Nähere regelt § 15.
- (3) Sieht die Tagesordnung die Entscheidung über eine Änderung der Satzung oder über einen Vorgang vor, dessen Beurteilung die Kenntnis bestimmter Unterlagen voraussetzt, sind diese der Einladung beizufügen. Tischvorlagen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Zu allen Sitzungen der Organe und Gremien der BWG und der JBWG hat die/der jeweilige Vorsitzende die Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einer Frist von 3 Wochen einzuladen.
- (5) Zu Beginn der Sitzung wird eine Person von dem Leiter/der Leiterin der Sitzung mit der Führung des Protokolls beauftragt. Er/Sie unterzeichnet das Protokoll nach der Fertigstellung zusammen mit dem Leiter/der Leiterin der Sitzung, der/die das Protokoll an die Teilnehmer/innen versendet. Das Protokoll wird auf der nächstfolgenden Sitzung gemäß der Tagesordnung genehmigt.
- (6) Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (7) Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht in Schriftform auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. In diesem Fall gelten sie als anwesend.

(8) Wahlen und Benennungen in Funktionen für Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer von drei Jahren

§ 15 Durchführung von Sitzungen im Online-Verfahren

(1) Der Vorstand kann beschließen, dass die Teilnahme an Sitzungen auch im Online-Verfahren möglich ist. Es gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Fristen und Regelungen gemäß § 14.

(2) Das für die Durchführung von geheimen Abstimmungen gewählte technische Verfahren muss neben anonymer Stimmabgabe auch Nachvollziehbarkeit und Unverfälschtheit sicherstellen. Im Zweifelsfall sind die geheimen Abstimmungen über Briefwahl durchzuführen.

(3) Das Anfertigen von Mitschnitten der Online-Sitzung und deren Verbreitung ist nicht gestattet.

§ 16 Kostenerstattung

(1) Mitglieder, die im förmlichen Auftrage der Gesellschaft satzungsgemäße Aufgaben erfüllen, haben Anspruch darauf, dass ihnen die notwendigen Kosten, die sich daraus für sie ergeben, als Auslagenerstattung (Reisekosten, Kosten für Sachmittel und Gebühren) von der Gesellschaft erstattet werden. Die Erstattung richtet sich nach den Bestimmungen des niedersächsischen Landesrechts.

(2) Die Entscheidung über den einzureichenden Antrag obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten.

Abschnitt III: Tätigkeiten der BWG (§§ 17 – 26)

§ 17 Tätigkeiten im Überblick

(1) Forschungsarbeiten (§ 18)

(2) Kommissionen und Querschnittsbereiche (§ 19)

(3) Wissenstransfer in die Gesellschaft (§ 20)

(4) Veröffentlichungen (§ 21)

(5) Arbeitsgruppen und Beauftragte (§ 22)

(6) Verleihung der Gauß-Medaille (§ 23)

(7) Mitwirkung an der Verleihung des Abt-Jerusalem-Preises (§ 24)

- (8) BWG-Archivpflege (§ 25)
- (9) Haushalt und Rechnungsprüfung (§ 26)

§ 18 Forschungsarbeiten

Die Gesellschaft kann eigene Forschungsarbeiten durchführen, Forschungsarbeiten ihrer Mitglieder oder dritter Personen organisatorisch und inhaltlich unterstützen, wissenschaftliche Stellungnahmen und Gutachten abgeben sowie wissenschaftliche Tagungen und Symposien veranstalten. Hauptformate der Forschungstätigkeit der Gesellschaft sind Kommissionen und Querschnittsbereiche.

§ 19 Kommissionen und Querschnittsbereiche

Zur Förderung und Stärkung der transdisziplinären und interdisziplinären Ausrichtung ihrer wissenschaftlichen Arbeit kann die Gesellschaft als organisatorische Instrumente Kommissionen und Querschnittsbereiche einrichten. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 20 Wissenstransfer in die Gesellschaft

- (1) Die BWG steht der Öffentlichkeit als Ansprechpartnerin zu Fragen der Wissenschaft und Technik zur Verfügung.
- (2) Zur Unterstützung der Teilhabe der Gesellschaft an Forschung und Entwicklung lädt die BWG zu öffentlichen Veranstaltungen ein. Unter möglichst breiter Nutzung verschiedener Veranstaltungs- und Medienformate (Vorträge, Kolloquien, Symposien, Podiumsdiskussionen) wird über aktuelle, auch kontroverse Forschungsthemen informiert und diskutiert.
- (3) Die Arbeit der Kommissionen und Querschnittsbereiche ist eine wesentliche Basis für die Ansprache der Öffentlichkeit. Sie trägt zur Prägung des Themenspektrums bei.
- (4) Durch Kooperation mit anderen Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen wird das wissenschaftliche Kompetenzprofil der BWG ergänzt und vertieft.
- (5) Die BWG kann Stellungnahmen zu aktuellen Entwicklungen in Wissenschaft und Technik veröffentlichen (z.B. in Form von Denkschriften oder Presseerklärungen). Diese müssen, soweit sie nicht im Rahmen von Kommissionen oder Querschnittsbereichen entstanden sind, von jeweils mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern verfasst worden sein.
- (6) Über jede Art von Veröffentlichung entscheidet der Vorstand.

§ 21 Veröffentlichungen

- (1) Die Hauptpublikation der BWG ist das „Jahrbuch der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft“. Für die Redaktion verantwortlich zeichnet eine/r der beiden Vizepräsident(inn)en.
- (2) Publikationsorgan der im Geschäftsjahr gehaltenen Vorträge ist das „Jahrbuch“. Zu ihrer Dokumentation genügt in Ausnahmefällen die Kurzfassung.
- (3) Die Gesellschaft kann darüber hinaus wissenschaftliche Schriften und Berichte (Tagungsbände, Dokumentationen, Monographien usw.) herausgeben. Beiträge von Autorinnen und Autoren, die nicht Mitglieder der BWG sind, werden von Mitgliedern vorgeschlagen und bedürfen der Befürwortung der betreffenden Klasse.
- (4) Veröffentlichungen können auch in digitaler Form auf der Homepage der Gesellschaft erfolgen.

§ 22 Arbeitsgruppen und Beauftragte

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Lösung klar definierter, mehr oder weniger eng begrenzter aktueller Probleme kann die Gesellschaft „Arbeitsgruppen“ bilden. Ihre Mitglieder werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands auf Vorschlag der Klassenvorsitzenden von der Präsidentin/dem Präsidenten ernannt.
- (2) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Klassen für die Erfüllung bestimmter, eng begrenzter Aufgaben „Beauftragte“ ernennen.

§ 23 Verleihung der Gauß-Medaille

Die Gesellschaft verleiht, in der Regel jährlich zum Geburtstag von Carl Friedrich Gauß am 30. April, die „Carl Friedrich Gauß-Medaille“. Zur Entscheidung über die Auswahl der Kandidat(inn)en wird von der Präsidentin/dem Präsidenten die Plenarversammlung einberufen. Das Verfahren regeln gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung die Bestimmungen für die Verleihung der Gauß-Medaille.

§ 24 Mitwirkung an der Verleihung des Abt-Jerusalem-Preises

Die Gesellschaft wirkt gemeinsam mit der Evangelischen Landeskirche Braunschweig, der TU Braunschweig und der Braunschweigischen Kulturstiftung an der Verleihung des Abt-Jerusalem-Preises mit. Das Verfahren der Mitwirkung regeln die gemäß § 8 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen.

§ 25 BWG-Archivpflege

(1) Die BWG sichert ihr Schriftgut und andere Unterlagen, die von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung sind. Zuständig für die Organisation der langfristigen Schriftgutverwaltung ist die/der BWG-Archivbeauftragte. Sie/Er wird vom Vorstand ernannt. Vorschlagsberechtigt sind die Klassen.

(2) Die/Der BWG-Archivbeauftragte leitet die Geschäftsstelle hinsichtlich der Art und Dauer des zu sichernden Schriftguts bzw. zu sichernder Unterlagen. Sie/Er ermittelt das Schriftgut, das nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder wegen sonstiger Gründe auszuondern ist, und organisiert dessen im Original vorzunehmende Anbietung an das Niedersächsische Landesarchiv Abteilung Wolfenbüttel. Das Weitere regelt das Niedersächsische Archivgesetz (NArchG) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 26 Haushalt und Rechnungsprüfung

(1) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres (Kalenderjahr) aufzustellen. Er wird von der Plenarversammlung beschlossen.

(2) Die Gesellschaft hat nach dem Ende eines jeden Haushaltsjahres eine Rechnung aufzustellen. Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Landesrechnungshof gemäß § 111 Niedersächsische LHO, durch ein in einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren ermitteltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen (§§ 27 – 29)

§ 27 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfolgen durch Beschluss der Plenarversammlung in dem von der Geschäftsordnung zu § 8 Abs. 4 bestimmten Verfahren.

§ 28 Rechtsaufsicht des Landes

(1) Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsident(inn)en ist dem zuständigen Ministerium der Landesregierung anzuzeigen. Gleiches gilt für die Ergebnisse

der Wahlen der ordentlichen Mitglieder und der Klassenvorsitzenden, für den Ausschluss eines Mitglieds aus der BWG und für den Verzicht eines Mitglieds auf seine Mitgliedschaft.

(2) Der Haushaltsplan, Änderungen der Satzung und die Entlastung des Vorstands bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Ministerium der Landesregierung.

§ 29 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

**Tag der Genehmigung:
15.02.2023**

Anhänge zur Satzung der BWG:

Geschäftsordnungen und Bestimmungen

1. Geschäftsordnung zur Plenarversammlung: Anhang zu § 8
2. Geschäftsordnung des Vorstands: Anhang zu § 9
3. Geschäftsordnung über die Zuwahlen: Anhang zu § 4 sowie § 5 Abs. 5
4. Geschäftsordnung der Jungen BWG (JBWG): Anhang zu § 6
5. Geschäftsordnung über Kommissionen und Querschnittsbereiche: Anhang zu § 19
6. Bestimmungen für die Verleihung der Carl Friedrich Gauß-Medaille: Anhang zu § 8 Abs. 2.
7. Bestimmungen über die Mitwirkung der BWG an der Verleihung des Abt-Jerusalem-Preises: Anhang zu § 8 Abs. 2.

1. Geschäftsordnung zur Plenarversammlung: Anhang zu § 8

Gemäß § 8 Abs. 8 der Satzung gelten für die Durchführung von Plenarversammlungen ergänzend folgende Vorschriften.

§ 1 Sind die Präsidentin/der Präsident und die/der dienstälteste Vizepräsidentin/Vizepräsident an der Ausübung ihrer Ämter verhindert, nimmt ihre Geschäfte die zweite Vizepräsidentin/der zweite Vizepräsident wahr. Ist auch sie/er verhindert, tritt die/der dienstälteste Klassenvorsitzende an ihre/seine Stelle.

§ 2 Die Plenarsitzungen werden protokolliert. Die Durchführung regelt § 14 Abs. 5 der Satzung. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Vorstand. Einsprüche und deren Zurückweisung sind dem Protokoll in einem Anhang beizufügen.

§ 3 Die Protokolle der Plenarsitzungen können in der Geschäftsstelle der BWG von den ordentlichen Mitgliedern während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4 Das Recht, Vorschläge für Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 3 und 4 der Satzung einzubringen, haben die Präsidentin/der Präsident, der Vorstand, jede Klasse sowie jedes stimmberechtigte Mitglied. Die Entwürfe der Vorschläge sind den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung fristgerecht zuzusenden. Ausnahmsweise sind Tischvorlagen geringen Umfangs zur Änderung einzelner Vorschriften zulässig.

§ 5 Die Plenarversammlung wählt in geheimer Wahl die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen.

§ 6 Die Wahlen und die Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Führt bei der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten der erste Wahlgang zu keiner Zweidrittelmehrheit, so findet sofort ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hierbei die Zweidrittelmehrheit nicht erzielt, so ist in einem dritten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Sollte eine absolute Mehrheit von keiner/keinem der Kandidierenden erreicht werden, wird eine Stichwahl durchgeführt.

§ 7 Bei den übrigen Beschlussfassungen und sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 8 Die Plenarversammlung entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Die Plenarversammlung hört und erörtert Rechenschaftsberichte. Die Kommissionen, Querschnittsbereiche und Arbeitsgruppen sind verpflichtet, über den Stand ihrer Tätigkeit, auf Anforderung der Sitzungsleitung auch schriftlich, zu berichten. Die Mitglieder können über ihre Forschungsarbeiten berichten.

2. Geschäftsordnung des Vorstands: Anhang zu § 9

Gemäß § 9 Abs. 6 gelten für die Sitzungen des Vorstands ergänzend folgende Vorschriften:

§1 Ordentliche Sitzungen des Vorstands werden von der Präsidentin/dem Präsidenten, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der dienstältesten Vizepräsidentin/dem dienstältesten Vizepräsidenten grundsätzlich mit einer Frist von drei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung und evtl. Anlagen einberufen.

§ 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 3 Sind die Präsidentin/der Präsident und die dienstälteste Vizepräsidentin/der dienstälteste Vizepräsident verhindert, wird die Sitzung von der zweiten Vizepräsidentin/dem zweiten Vizepräsidenten geleitet. Ist auch sie/er verhindert, tritt die/der dienstälteste Klassenvorsitzende an ihre/seine Stelle.

§ 4 Beschlüsse fasst der Vorstand mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder. § 10 (1) bleibt unberührt. Ist lediglich die Hälfte der Mitglieder anwesend, bedarf es der Einstimmigkeit.

§ 5 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt; dafür ist die Präsidentin/der Präsident verantwortlich. Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung verabschiedet. Die verabschiedeten Protokolle werden in der BWG-Geschäftsstelle abgelegt und stehen den Mitgliedern des Vorstands zur Einsichtnahme offen.

§ 6 Außerordentliche Sitzungen des Vorstands können über den Fall des § 9 Abs. 5 der Satzung hinaus auch von der Präsidentin/dem Präsidenten der BWG nach ihrem/seinem Ermessen einberufen werden. Die Fristbestimmung des § 1 GO gilt nicht. Die Beschlussfähigkeit ist abweichend von § 2 nur gegeben, wenn alle Klassenvorsitzenden anwesend sind.

3. Geschäftsordnung über die Zuwahlen: Anhang zu § 4 sowie § 5 Abs. 5

§ 1 Der Antrag auf Zuwahl eines ordentlichen oder korrespondierenden Mitglieds ist der fachlich zuständigen Klasse schriftlich und von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet zuzuleiten. Der Antrag muss den vollen Namen und die akademischen Grade der/des Vorgeschlagenen sowie deren/dessen wissenschaftliches Fachgebiet, ihre/seine berufliche Stellung und ihren/seinen Wohnsitz enthalten. Von den einen Antrag stellenden Mitgliedern soll mindestens eines der fachlich zuständigen Klasse angehören.

§ 2 Nach allgemeiner Erörterung des Antrages mit den Antragstellern der fachlich zuständigen Klasse setzt diese einen Dreier-Ausschuss ein, der den Antrag im Einzelnen prüft, wobei der

- a) den Lebenslauf der/des Vorgeschlagenen,
- b) ihre/seine wissenschaftliche Tätigkeit, Leistungen und Verdienste,
- c) ihre/seine Veröffentlichungen und
- d) die von der/dem Vorgeschlagenen für wissenschaftliche Verdienste empfangenen Ehrungen zugrunde legt.

Dem Ausschuss dürfen höchstens zwei der Antragsteller/innen angehören.

§ 3 Zur Beurteilung des Antrages werden Gutachten, nach Möglichkeit von Mitgliedern einer Akademie der Wissenschaften, herangezogen. Bei der Auswahl der Gutachter/innen sind die Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.

Ist die/der Vorgeschlagene selbst Mitglied einer Akademie der Wissenschaften der Bundesrepublik Deutschland oder Inhaber/in der Gauß-Medaille oder anderer hoher wissenschaftlicher Auszeichnungen, kann auf die Heranziehung von Gutachten verzichtet werden.

§ 4 Nach Prüfung der Unterlagen gemäß § 2 und § 3 nimmt der Ausschuss schriftlich Stellung und empfiehlt Annahme oder Ablehnung des Antrages. Die Stellungnahme des

Ausschusses mit dem Zuwahlantrag sowie den Unterlagen zur Person des/der Vorgeschlagenen gemäß § 2 a-d ist der Klasse zuzuleiten.

§ 5 Die Klasse erörtert nochmals den ihr zugeleiteten Antrag auf Zuwahl und dessen Beurteilung durch den Ausschuss und beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit über dessen Vorlage im Plenum. Im Falle der Einbringung des Vorschlages ins Plenum ist dies der Präsidentin/dem Präsidenten unter Übersendung der Unterlagen gemäß § 4 und Bekanntgabe des Klassenvotums anzuzeigen.

§ 6 Die Präsidentin/Der Präsident teilt allen ordentlichen Mitgliedern drei Wochen vor dem Wahltermin die anstehenden Anträge auf Zuwahl vertraulich mit, unter Bekanntgabe der wichtigsten Persönlichkeitsdaten der vorgeschlagenen Person(en).

§ 7 Ein/e Angehörige/r der Klasse trägt dem Plenum die Vorschläge auf Zuwahl mit Begründung und Bekanntgabe der Klassenvoten vor.

§ 8 Das Plenum entscheidet sodann über die Aufnahme der Vorgeschlagenen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung.

§ 9 Zuwahlen finden in der Regel alljährlich zweimal statt; hierzu lädt die Präsidentin/der Präsident mit einer Frist von drei Wochen ein.

§10 Der Antrag auf Zuwahl von Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt analog zu den Regeln der Zuwahl ordentlicher und korrespondierender Mitglieder, wobei der Vorstand an die Stelle der fachlich zuständigen Klasse tritt. § 2, § 3 und § 4 entfallen.

4. Geschäftsordnung der Jungen BWG: Anhang zu § 6 Abs. 4

§ 1 Die Mitgliedschaft in der JBWG richtet sich an promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nach der Promotion eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft nachweisen können. Die Ernennung zum Mitglied erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten der BWG. Die JBWG entscheidet über Aufnahmeempfehlungen an die Präsidentin/den Präsidenten. Vorschläge zur Aufnahme können sowohl von Mitgliedern der JBWG als auch von Mitgliedern der BWG eingebracht werden.

§ 2 Der JBWG gehören maximal 30 Mitglieder an. Es wird angestrebt, dass maximal fünf Mitglieder aus einer Wissenschaftsdisziplin kommen.

§ 3 Die Mitglieder der JBWG erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft den Status eines Gastes in den Klassen der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft. Mitglieder können nur einer Klasse angehören.

§ 4 Die Mitgliedschaft in der JBWG ist in der Regel auf sechs Jahre beschränkt.

§ 5 Jährlich muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung der JBWG in Braunschweig durchgeführt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

§ 6 Die Versammlung der Mitglieder der JBWG wählt für zwei Jahre einen Vorstand. Ihm gehören eine Sprecherin/ein Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher/innen sowie eine Medien-Managerin/ein Medien-Manager an. Der Vorstand ist für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen der JBWG verantwortlich und vertritt die JBWG nach außen und innerhalb der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft.

5. Geschäftsordnung über Kommissionen und Querschnittsbereiche: Anhang zu § 19

§ 1 Kommissionen dienen der Durchführung besonderer Forschungsvorhaben, Querschnittsbereiche dienen der Durchführung transdisziplinärer Forschungsvorhaben und der Reflexion ihrer Methoden. Ein Querschnittsbereich umfasst Mitglieder aus mindestens zwei Klassen. Kommissionen und Querschnittsbereiche werden auf Antrag einer Klasse von der Plenarversammlung eingerichtet.

§ 2 Die Mitglieder der Kommissionen und Querschnittsbereiche werden auf Vorschlag der beteiligten Klassen von der Präsidentin/dem Präsidenten berufen. Den Kommissionen und Querschnittsbereichen können neben Mitgliedern der BWG auch Wissenschaftler/innen angehören, die nicht Mitglied der BWG sind. Die Mitglieder der Kommissionen und Querschnittsbereiche verpflichten sich zur forschersichen Mitarbeit und regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen und weiteren Aktivitäten.

§ 3 Die Leitung einer Kommission bzw. eines Querschnittsbereichs muss von einem Mitglied der BWG wahrgenommen werden, das auf Vorschlag der beantragenden Klasse von der Präsidentin/dem Präsidenten berufen wird. Die Leiterin/der Leiter koordiniert, organisiert und leitet die Sitzungen und vertritt die Kommission bzw. den Querschnittsbereich nach innen und nach außen. Die Tätigkeit endet, wenn das der Kommission bzw. dem Querschnittsbereich zugrunde liegende Vorhaben abgeschlossen ist.

§ 4 Die Leiter/innen der Kommissionen und Querschnittsbereiche berichten alljährlich zum Jahresschluss über die Tätigkeit des abgelaufenen Jahres und legen dem Plenum fertiggestellte Abschlussberichte über das jeweils durchgeführte Vorhaben vor.

§ 5 Die abgeschlossenen Arbeiten der Kommissionen und Querschnittsbereiche werden nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel veröffentlicht. Auf die BWG ist entsprechend hinzuweisen.

§ 6 Die Präsidentin/der Präsident bestellt auf Vorschlag der beantragenden Klasse eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer der Kommission bzw. des Querschnittsbereichs, die/der nicht Mitglied der BWG sein muss und deren/dessen Tätigkeit ebenfalls mit dem Abschluss des jeweiligen Vorhabens endet.

§ 7 Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Kommissionen und Querschnittsbereiche werden von der Geschäftsstelle der BWG wahrgenommen.

§ 8 Die Transdisziplinaritätsbeauftragten der Klassen haben, soweit sie nicht Mitglieder des jeweiligen Querschnittsbereichs sind, ständiges Gastrecht zur Teilnahme an den Sitzungen. Sie berichten in den Klassensitzungen über Aktivitäten der Querschnittsbereiche und sondieren klassenintern mögliche thematische und personelle Anknüpfungspunkte. Diese Aufgabe kann auf Vorschlag der/des Klassenvorsitzenden auch von einem anderen Mitglied der Klasse wahrgenommen werden, das einem Querschnittsbereich angehört.

§ 9 Die Mitgliedschaft und Ämter in den Kommissionen und Querschnittsbereichen sind ehrenamtlich und bleiben unbesoldet. Von der Kommission bzw. Querschnittsbereichen beschlossene und vom Vorstand der BWG genehmigte Auslagen werden den Genannten nach den entsprechenden Sätzen des öffentlichen Dienstes erstattet.

6. Bestimmungen für die Verleihung der Carl Friedrich Gauß-Medaille: Anhang zu § 8 Abs. 2

§ 1 Verleihung der Medaille

(1) Die Medaille wird von der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft verliehen und im Rahmen der öffentlichen Feierlichen Jahreshauptversammlung durch die Präsidentin/den Präsidenten überreicht. Die/Der Geehrte soll bei dieser Gelegenheit über ihre/seine wissenschaftliche Arbeit vortragen.

(2) Mitgliedern der Gesellschaft wird die Medaille nicht verliehen.

§ 2 Verfahren

(1) Jedes Mitglied der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft hat das Recht, der Gesellschaft Vorschläge zur Verleihung der Gauß-Medaille zu unterbreiten. Die Auswahl der Preisträgerin/des Preisträgers wechselt turnusmäßig zwischen den drei Klassen der BWG. Die/Der jeweilige Klassenvorsitzende stellt die Vorschläge zur Beratung. Der Vorschlag der jeweiligen Klasse soll schriftlich mit Begründung spätestens zum 1. Juni

des Vorjahres bei der Präsidentin/dem Präsidenten eingehen. Die Präsidentin/der Präsident ermittelt die Annahmefähigkeit der/des Vorgeschlagenen.

(2) Nach Eingang aller Unterlagen beruft die Präsidentin/der Präsident die Plenarversammlung zur endgültigen Beschlussfassung ein.

(3) Das gesamte Verfahren ist vertraulich zu behandeln.

§ 3 Besondere Bestimmungen

(1) Die Verleihung der Gauß-Medaille schließt eine Berufung zum Mitglied der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft nicht ein.

(2) Die Verleihung sowie der Wortlaut der Verleihungsurkunde werden jeweils in dem der Verleihung folgenden Jahrbuch der Gesellschaft veröffentlicht und dem zuständigen Ministerium der Landesregierung sowie den deutschen wissenschaftlichen Akademien mitgeteilt.

7. Bestimmungen über die Mitwirkung der BWG an der Verleihung des Abt-Jerusalem-Preises: Anhang zu § 8 Abs. 2

§ 1 Die Präsidentin/Der Präsident der BWG benennt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Repräsentantin/den Repräsentanten der BWG in der Findungskommission für die Trägerin/den Träger des Abt-Jerusalem-Preises.

§ 2 Der Vorstand der BWG entscheidet über die Person, die die Laudatio auf die/den Abt-Jerusalem-Preisträger/in hält.

§ 3 Die inhaltliche Vorbereitung des Preiskolloquiums verantwortet die BWG.

§ 4 Die Laudatio und der Wortlaut der Verleihungsurkunde sowie der Vortrag der/des Geehrten werden in dem der Verleihung folgenden Jahr im Jahrbuch der BWG veröffentlicht.